



Untersuchung von Wasserspielzeug

Endbericht der Schwerpunktaktion A-032-19

Jänner 2020

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Bundesministerium

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung, ob aufblasbares Wasserspielzeug und anderes aufblasbares Spielzeug den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Bei dieser Art Spielzeug handelt es sich nicht um Schwimmhilfen bzw. Schwimmlernhilfen.

24 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Sieben Proben wurden beanstandet (jeweils mehrfach):

- vier Proben waren wegen verbotener Phthalate in hoher Konzentration gesundheitsschädlich
- bei fünf Proben wurden Sicherheitsmängel (ablösbare Kleinteile, zu dünne Verpackungsfolie) festgestellt
- fünf Proben wiesen mehrere Kennzeichnungsmängel auf, bei sieben Proben fehlte die EG-Konformitätserklärung bzw. war diese mangelhaft.

Hintergrundinformation

Bei der Schwerpunktaktion wurde neben typischem Wasserspielzeug (Bälle, Schwimmreifen, Aufsitztiere u. ä.) auch aufblasbares Spielzeug, das im Wasser verwendet wird, aber nicht dazu bestimmt ist, das Gewicht eines Kindes zu tragen (kleine, einfache Figuren – "Badewannenspielzeug"), überprüft. Dieses Spielzeug muss die Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 "Sicherheit von Spielzeug" erfüllen. Für Wasserspielzeug sind neben Anforderungen an die Kennzeichnung auch Sicherheitsanforderungen festgelegt. Demnach darf sich der Stöpsel bei bestimmten Prüfungen (u. a. Zug- und Drehmomentprüfung) nicht ablösen bzw. muss in das Spielzeug eingedrückt werden können. Zudem dürfen bestimmte Phthalate (u. a. DEHP, DBP, BBP) nicht über 0,1 Massenprozent enthalten sein.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 24

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm "Sicherheit von Spielzeug")

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 29,2 Prozent.

BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Tabelle 1: Beurteilungsquoten

| Proben | Anzahl | % | KI (95 %) ¹ |
|-------------------|--------|-------|------------------------|
| nicht beanstandet | 17 | 70,8 | (51 %; 85 %) |
| beanstandet | 7 | 29,2 | (15%; 49%) |
| gesamt | 24 | 100,0 | |

Gesundheitsschädliche Proben:

Insgesamt wurden vier Proben als "gesundheitsschädlich" beurteilt. Diese vier Proben wiesen in den Stöpseln sowie in den Folien eine Konzentration an Phthalaten (vor allem Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) im Konzentrationsbereich zwischen 0,6 % und 31 %) auf. Diese Proben wurden daher als "gesundheitsschädlich" beurteilt.

Sicherheitsmängel:

Bei fünf Proben wurden ablösbare Stöpsel und zu dünne Verpackungsfolien festgestellt. Eine Probe wies in Stöpsel und Folie Phthalate auf. Auf Grund der Form des Spielzeuges (großer Ball) wurde aber das Risiko durch etwaiges Saugen/Beißen/Lutschen als niedrig eingestuft.

Kennzeichnungsmängel:

Fünf Proben wurden ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht und dahingehend beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.